

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Taxation/Steuerlehre, M.A.
Hochschule:	Hochschule Biberach - Hochschule für Architektur und Bauwesen, Betriebswirtschaft und Biotechnologie
Standort:	Biberach
Datum:	21.11.2019
Akkreditierungsfrist:	01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Bei der vorliegenden Akkreditierung handelt es sich um ein Studienangebot gemäß § 33 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg, das auf Bitte des Landes zur Entscheidung angenommen wird.

Bei initialer Behandlung des Antrags am 04.06.2019 ist der Akkreditierungsrat von der positiven Bewertung durch Agentur und Gutachtergremium in einem Punkt abgewichen. Der Akkreditierungsrat stellte fest, dass der Studiengang als berufsbegleitend beworben wird (Akkreditierungsbericht, S. 1 und S. 19, S. 2 im Selbstbericht der Hochschule), dabei aber als Vollzeitstudienangebot konzipiert ist. Der Akkreditierungsrat hatte keinerlei Zweifel, dass die *organisatorischen* Rahmenbedingungen ein berufsbegleitendes Studium unterstützen (Bewertung S. 20), mit den *zeitlichen Belangen* einer berufstätigen Klientel ist ein Vollzeitstudium allerdings nicht zu vereinbaren. Die Hochschule gibt im Selbstbericht an, die Vollzeitvariante mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern für eine Klientel bereitzuhalten, die vom Arbeitgeber zum Studium freigestellt wird (Selbstbericht S.15). Gemäß dem

Akkreditierungsbericht (S.19) hält die Hochschule die Vollzeitvariante auch für studierbar, wenn die berufliche Arbeitszeit auf 70% reduziert wird. Auch wenn der Akkreditierungsrat in beiden Varianten die individuelle Realisierung der Regelstudienzeit für durchaus möglich erachtet hat, muss die Antragstellerin Vorkehrungen treffen, dass das Programm auch unabhängig von einer arbeitgeberseitigen Unterstützung berufsbegleitend in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Ein Studienangebot, das nur dann in vier Semestern Regelstudienzeit absolviert werden kann, wenn eine vollständige oder anteilige Freistellung erfolgt, kann im Umkehrschluss nicht mehr als berufsbegleitend beworben werden. Entsprechende Strukturen müssen (etwa über die angepasste Regelstudienzeit oder eine optionale Teilzeitvariante mit erhöhter Regelstudienzeit) in der Prüfungsordnung verbindlich verankert werden (§ 12 Abs. 5, 6 Studienakkreditierungsverordnung Baden-Württemberg). Die im Akkreditierungsbericht auf S. 5 genannte Teilzeitvariante mit 10 Semestern Regelstudienzeit findet sich nicht im vorliegenden Entwurf der Studien- und Externenprüfungsordnung.

In der Konsequenz hatte der Akkreditierungsrat die folgende Auflage avisiert: "Es muss sichergestellt werden, dass der Studiengang auch unabhängig von einer arbeitgeberseitigen Unterstützung berufsbegleitend in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Entsprechende Strukturen müssen (etwa über eine angepasste Regelstudienzeit oder eine optionale Teilzeitvariante mit erhöhter Regelstudienzeit) in der Prüfungsordnung verbindlich verankert werden (§ 12 Abs. 5, 6 Studienakkreditierungsverordnung Baden-Württemberg)".

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens hat die Antragstellerin am 18.10.2019 zu diesem Sachverhalt weitere Unterlagen vorgelegt: ein Entwurf für eine geänderte Studien- und Externenprüfung enthält nun in § 7 eine Festlegung zur Regelstudienzeit für die Teilzeitvariante. Ebenso legte die Hochschule Studienverlaufspläne für die Vollzeit- und Teilzeitvariante vor und bekräftigt nachvollziehbar, dass für jeden Studierenden in Teilzeit ein individueller Studienverlaufsplan erstellt würde. Insofern ist aus Sicht des Akkreditierungsrates die ursprüngliche Auflage hinfällig. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die als Entwurfsfassung vorgelegte überarbeitete PO zeitnah in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 26 StAkkrVO als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.